

Antrag auf Änderung der Satzung der Studentenschaft:

Das StuPa möge beschließen:

Der § 11 der Satzung der Studentenschaft „Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken“ wird umbenannt in „Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung“ und um folgenden Absatz ergänzt:

(3) Ist ein Mitglied des Studentenparlaments an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsterminen an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, kann gegenüber dem Präsidium zu Beginn der Sitzung schriftlich eine Kandidatin/ein Kandidat der gleichen Liste als Vertretung benannt werden. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, daß der Vertreter/die Vertreterin die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

Begründung:

Es erscheint nicht sinnvoll, daß Mitglieder des StuPa zurücktreten müssen, wenn sie zu einer Sitzung nicht kommen können, aber ihren Platz nicht unbesetzt lassen wollen. Eine Vertretungsregelung (die sich hier an die bisherige Handhabe des Konvents anlehnt) sollte allen im StuPa vertretenen Gruppen nutzen.

Für Fachwerk: Agnes Diller